

Zuständig zum Abschluß von Staatsverträgen ist der Monarch. Doch bedürfen Staatsverträge, welche in den Bereich der Gesetzgebung fallen oder dem Staate finanzielle Pflichten auferlegen, zu ihrer Gültigkeit im Inland der Zustimmung der Volksvertretung; in einzelnen Verfassungs-urkunden sind auch noch andere Verträge dieser Vorschrift unterworfen.

8. Abschnitt.

Die Verwaltung im Reich und in den Einzelstaaten.

§ 48. Allgemeine Grundsätze.

I. Gesetzgebung und Vollziehung (Verwaltung im weitesten Sinn). Rechtsprechung und Verwaltung (im weiteren Sinn). Wie wir schon in § 45, I gesehen haben, scheidet man die Tätigkeit des Staats in Gesetzgebung und Vollziehung (oder Verwaltung im weitesten Sinn des Wortes). Die Vollziehung selbst zerfällt wieder in Rechtsprechung und Verwaltung (im weiteren Sinn).

Die Rechtsprechung besteht in der Verwirklichung des Rechts; Rechtsprechung ist es also, wenn z. B. der Richter darüber urteilt, ob A dem B schadenersatzpflichtig ist oder das Gericht darüber entscheidet, ob N N sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat. Die Rechtsprechung hat sich einfach an das Gesetz zu halten; sie hat lediglich festzustellen, ob das, was N N begangen hat, ein Diebstahl ist oder ob die Handlung des A dem B Schaden zugefügt und ob A nach gesetzlicher Vorschrift dem B diesen Schaden zu erstatten hat. Anders ist die Tätigkeit der Verwaltung.